



unHEIMliches brandenburg

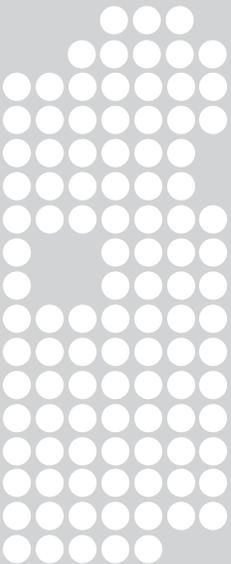
leben in flüchtlingsunterkünften

Gefördert von  **entimon**
gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus
entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gefördert im Rahmen des Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz
und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit
und Antisemitismus“



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Vorwort | 4-5 |
| Was ist ein Flüchtling? | 6 |
| Lebensbedingungen für Flüchtlinge in Deutschland | 7-15 |
| Wohnen: Das „Heim“ | 7-8 |
| Die ganz besondere Form des Wohnens: das „Dschungelheim“ | 9 |
| Waldsiefersdorf - „Le Heim“ | 10 |
| Privatsphäre nicht vorhanden | 11 |
| Mangelnde Beratung und Betreuung | 12 |
| Rathenow – Strafanzeige gegen Flüchtlinge | 13 |
| Arbeiten und Ausbildung nicht erlaubt | 14 |
| Sondergesetze: Residenzpflicht und Sachleistungsprinzip - Gesetze nur für Flüchtlinge | 15 |
| Die Folgen | 16-19 |
| Gesundheitliche und psychische Probleme | 17 |
| Soziale Isolation | 18 |
| Struktureller und physischer Rassismus | 19 |
| Kriminalisierung von Flüchtlingen | 19 |
| Was kann man tun? | 20-22 |
| Impressum | 23 |



Vorwort

Anfang der 90er Jahre stand das Land Brandenburg wie die übrigen neuen Länder, die in die anteilmäßige Verteilung von Asylsuchenden einbezogen worden waren, vor der Situation, Flüchtlinge unterbringen zu müssen. Niemand hatte Erfahrung damit, es gab keinerlei Unterkünfte, aber damals kamen täglich viele Menschen, die ein Dach über dem Kopf brauchten.

Die Kommunen suchten meist in großer Eile nach Objekten – Kasernen, alte Ferienheime, eben alles, was geeignet schien, viele Menschen unterzubringen. Es wurden Betreiber für diese Unterkünfte gesucht. Die in Brandenburg tätigen Wohlfahrtsverbände waren äußerst zurückhaltend, stattdessen boten sich Privatbetreiber aus dem Westen an, die Objekte zu leiten.

Die Eile gebot schnelle Vertragsabschlüsse, doch der Preis ist hoch: die Kommunen unterschrieben nicht selten Verträge mit langjähriger Laufzeit und hohen Kosten. Die Objekte befanden sich oftmals weit abgelegen.

Es sind über 14 Jahre vergangen, Verträge konnten aufgelöst, neue Betreiber gefunden werden, auch kommen nicht mehr viele Flüchtlinge, doch der politische Wille für eine andere Art der Unterbringung von Flüchtlingen scheint weiterhin zu fehlen. Immer noch befinden sich viele der Unterkünfte weit abgelegen in alten Kasernen oder sonstigen, meist unsanierten, Gebäuden.

In Berichten über die Unterbringung von Flüchtlingen wird auf bestehende Mängel häufig nur unvollständig hingewiesen.

Hier liest man, dass es keine größeren Probleme mit dieser Art der Unterbringung gebe. Kleinere Mängel, ja, aber nichts Gravierendes (Projekt FaZIT, Jahresbericht 2004, www.fazit-brb.de). Es ist zum Einen jedoch feststellbar, dass diese Mindeststandards des öfteren nicht eingehalten und erst nach Protesten behoben werden, zum anderen bedeutet es für die Flüchtlinge subjektiv, dass diese Art der Unterbringung für sie ein großes Problem darstellt. In Berichten zu Heimunterbringungen und Umsetzung der Mindeststandards sollten diese subjektiven Folgen der Heimunterbringung nicht außer Acht gelassen werden, da sie ein unvollkommenes Bild ergeben würden (siehe hierzu auch die Studie zur Heimunterbringung: www.spuk.info/Material/Forschungsergebnisse_Regionalanalyse.pdf).

Mit dieser Broschüre möchten wir verdeutlichen, welchen Einfluss die Art der Unterbringung auf das Leben von Menschen hat, die einmal gekommen waren, um hier Schutz zu suchen.

Anmerkung des AutorInnenteams:

Der Begriff „Flüchtlinge“ wird hier für alle Menschen verwendet, die Schutz in Deutschland gesucht haben. Das bedeutet, sie können im Verfahren sein (Asylsuchende), anerkannt sein (Asylberechtigte), nach § 60 (1) AufenthG anerkannt sein (Konventionsflüchtlinge), geduldet sein (de-facto Flüchtlinge im sog. unregulierten Verfahren, abgelehnte Asylsuchende mit einer Duldung, die aus verschiedensten Gründen nicht abgeschoben werden können) oder Kontingentflüchtlinge sein (im Rahmen eines zahlenmäßigen Kontingents aufgenommen). Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind nicht mehr verpflichtet, in Heimen zu wohnen, haben aber oftmals jahrelang bis zu ihrer Anerkennung dort leben müssen.

Was ist ein Flüchtling?

Wenn sich Menschen zur Flucht entscheiden, so geschieht dies immer unter dem Druck einer Situation, die als aussichtslos und unerträglich empfunden wird. Häufig haben diese Menschen die Erfahrung politischer Verfolgung gemacht, ihre Gesundheit oder gar ihr Leben im Herkunftsland ist bedroht.

1995 gab es noch 127.937 Asylersanträge in Deutschland, im Jahr 2004 hingegen haben 35.607 Personen Asyl beantragt, womit die Zahl der Asylanträge einen historischen Tiefstand erreichte – mit weiter sinkender Tendenz. Zwischen Anfang 2002 und Ende 2004 hat das Bundesamt bei 15.900 Antragstellern Abschiebungshindernisse (Asylberechtigte nach Art. 16a GG, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 51 Abs. 1 AuslG und Personen mit sonstigen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG) festgestellt. Nach Berechnungen der Bundesintegrations-beauftragten entspricht dies einer Schutzquote von 8,1%, wobei die Anerkennung durch die Gerichte wegen fehlender Erhebungen noch nicht einbezogen sind (vgl. Bericht der Beauftragten 2005, Kap. V.1.1).

Viele Flüchtlinge bleiben über viele Jahre in Deutschland, da sie aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden können – sie könnten z.B. bei einer Rückkehr gefährdet sein, haben aber die rechtlichen Voraussetzungen für die Asylerkennung oder den Flüchtlingsstatus nicht erfüllt. Sie erhalten zumeist eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung. Diese Menschen werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und verbleiben damit über viele Jahre im Heim.



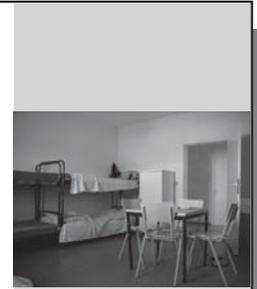
Lebensbedingungen für Flüchtlinge in Deutschland

Wohnen: Das „Heim“

1982 wurde im Asylverfahrensgesetz bundesweit die Gemeinschaftsunterbringung von Flüchtlingen festgeschrieben. Hierbei stand der politische Wille, ein Abschreckungssystem zu schaffen, im Vordergrund. Der damalige baden-württembergische Ministerpräsident Lothar Späth verkündete: die Zahl der Asylbewerber sei erst gesunken, als „die Buschtrommeln signalisiert haben – geht nicht nach Baden-Württemberg, dort müsst ihr ins Lager“ (Schwäbisches Tagblatt, 5.5.1982).

Trotz Expertisen, z.B. auch durch die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, dass diese Art der Unterbringung mehr als dreimal so hohe Kosten verursacht als Privatwohnungen, wurde an diesem Prinzip festgehalten. Mit der Einweisung in die Heime sollte den Flüchtlingen die Integration verweigert werden. Diese Art der Unterbringung ist Ausdruck der provisorischen, nur „geduldeten“ Anwesenheit von Flüchtlingen (vgl. hierzu Stephan Dünnwald, Der pädagogische Habitus und der Fremde, Dissertation Uni Augsburg 2003, S. 102).

Im Rahmen der europäischen Asylrechtsharmonisierung gibt es eine Richtlinie, die die Mindestnormen der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in allen Mitgliedstaaten der EU festlegt (2003/9EG des Rates vom 27.1.2003 „Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten“). Die Richtlinie, die bis zum Februar 2005 in Deutschland in nationales Recht umgesetzt werden sollte, lässt offen, wo Flüchtlinge untergebracht werden sollen: es können Unterbringungszentren, aber auch Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere Räumlichkeiten sein (Art. 14 Abs. 1 b) und c)). Bisher ist sie jedoch nur mangelhaft umgesetzt. In Brandenburg sind zurzeit knapp 6000 Flüchtlinge in 30 Flüchtlingsheimen und einigen Wohnungen untergebracht. Das wird in jedem Landkreis unterschiedlich gehandhabt. Trotz der immer weiter sinkenden Flüchtlingszahlen wird an dem „Modell Gemeinschaftsunterbringung“ festgehalten. Allerdings setzen einige wenige Landkreise und Kommunen zunehmend auf Wohnungsunterbringung.



Flüchtlinge werden nach dem höchstens dreimonatigen Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung nach einer festgelegten Quote auf die Landkreise verteilt. Größe, Unterbringungskapazität und tatsächliche Belegung der Unterkünfte sind ebenso unterschiedlich wie deren Lage. Die Flüchtlinge haben keinerlei Einfluss darauf, in welchem Heim sie untergebracht werden. Die Verteilung erfolgt oftmals ungeachtet verwandtschaftlicher Beziehungen jenseits der Kernfamilie, der Kultur und Volkszugehörigkeit. Kernfamilie bezeichnet in diesem Zusammenhang ausschließlich Ehepartner sowie minderjährige Kinder. Sonstige Verwandtschaftsgrade werden nicht berücksichtigt. So ist es z.B. schwierig, alleinstehende Jugendliche zu Onkeln und Tanten o.ä. zu verteilen, auch Großeltern zählen nicht zur Kernfamilie.

Die Auswahl der infrage kommenden Objekte für diese Massenunterkünfte ist nicht groß. Meist handelt es sich hier um ehemalige Kasernen, Militäranlagen oder vergleichbare Einrichtungen. Gebäude, die nicht selten in sehr schlechtem Zustand sind und in denen Deutsche nicht wohnen wollen.

In Brandenburg gelten laut Runderlass des Sozialministeriums derzeit noch folgende Mindestbedingungen für die Unterbringung in so genannten Gemeinschaftsunterkünften:

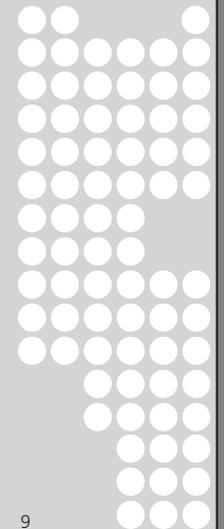
- 6m² Wohnfläche zuzüglich Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung
- für jeden Bewohner ein eigenes Bett
- ein Schrank
- ein Tisch mit Stuhl
- Aufbewahrungsmöglichkeit von Lebensmitteln.

Diese Mindestbedingungen werden nicht immer eingehalten. In den Heimen leben sie auf engem Raum gemeinsam mit ihnen völlig fremden Menschen. Diese Zwangsgemeinschaften bieten immer wieder Anlass zu Konflikten und Streitigkeiten.



Die ganz besondere Form des Wohnens: das „Dschungelheim“

In Brandenburg befinden sich viele Heime am Ortsrand oder außerhalb von Ortschaften, teilweise mitten im Wald. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Asylbewerber gezwungen sind, sehr weit bis zur nächsten Bushaltestelle zu laufen. Durch die abgelegenen Standorte der Heime und die oft schlechte Verkehrsanbindung werden die BewohnerInnen von der Bevölkerung „fern gehalten“. Auch um zur Schule oder zu Einkaufsmöglichkeiten zu gelangen oder um die aufgezwungenen Behördengänge zu erledigen müssen oftmals ungewöhnlich lange Wege zurückgelegt werden. Auf Grund der Abgrenzung von der einheimischen Bevölkerung findet keine Begegnung statt und jegliche Form der Integration ist so gut wie ausgeschlossen. Für die einheimische Bevölkerung sind und bleiben die Flüchtlinge „die Fremden, die da draußen wohnen“. Diese künstliche, aber politisch gewollte Unsichtbarkeit, fördert bereits bestehende rassistische Tendenzen und verhindert somit nicht nur ein verträgliches Zusammenleben, sondern nährt Stereotype und Hass.



Waldsiefersdorf - „Le Heim“

Es ist nicht das einzige „Dschungelheim“, aber ein beispielhaftes. Im Jahr 2003 wurde das Heim in Müncheberg, Landkreis Märkisch-Oderland, geschlossen. Die Flüchtlinge wurden auf das noch bestehende (inzwischen auch geschlossene) Heim Kunersdorf und auf das neu eröffnete Heim Waldsiefersdorf verteilt. Immer wieder versprach ihnen der Landkreis, Waldsiefersdorf sei nur eine Übergangslösung, in wenigen Wochen könne man nach Strausberg ziehen. Doch nichts dauert so lang wie ein Provisorium - im August 2005 reichte es den Flüchtlingen. Nach zweieinhalb Jahren in einem unsanierten Plattenbau, zugig, mitten im Wald gelegen, protestierten sie mit einer Presseerklärung. Sie beschrieben ihre Lebensbedingungen als unzumutbar: Zum Einkaufen und zu jedem sonstigen Gang (Behörde, Arzt...) muss erst einmal die nächste Bushaltestelle erreicht werden, die 4 km durch den zum Teil nicht beleuchteten Wald entfernt liegt. Das Heim befindet sich auf einem völlig isolierten und heruntergekommenen Gelände mit zum Teil abbruchreifen Gebäuden. Es gibt weder Angebote für die Flüchtlinge vor Ort noch können sie aufgrund der Lage irgendeine Art von Angeboten in der nächstgelegenen Stadt wahrnehmen. Anfangs gab es nicht einmal eine vernünftige Einrichtung, das Wasser war ungenießbar, die sanitären Anlagen in marodem Zustand. Im Laufe der Zeit wurden diese Dinge nachgebessert – allein an der Lage hat sich nichts geändert. Im August 2005 wurde ein kleiner Film über „Le Heim“ – das Heim im Nichts – gedreht. Hier zeigt sich all die Perspektiv- und Hoffnungslosigkeit der BewohnerInnen. Auch in diesem Jahr wird der nun schon seit zweieinhalb Jahren ausstehende Umzug nach Strausberg nicht stattfinden – wieder und wieder werden die Flüchtlinge vertröstet.



Privatsphäre nicht vorhanden

Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften müssen die ihnen zugeteilten „Privaträume“ mit ihnen meist fremden Menschen teilen. Im Eingangsbereich gibt es zudem in einigen Einrichtungen Videokameras – angebracht „nur zu ihrer Sicherheit“. In den seltensten Fällen gibt es Rückzugsmöglichkeiten für den Einzelnen. Überdies müssen sie sich den die Privatsphäre beeinträchtigenden Regeln anpassen: In einigen Heimen gibt es streng regulierte Besuchs- und Telefon- oder gar Duschzeiten. In anderen werden die Besucher kontrolliert und ihre Daten aufgenommen. Die Heimleitung kann sich jederzeit Zutritt zu den Zimmern verschaffen, und es kommt immer wieder vor, dass die Zimmer der BewohnerInnen in deren Abwesenheit oder gar ohne deren Erlaubnis betreten werden. Sehr oft wird bei der Verteilung auf die Zimmer auf kulturelle Herkunft oder Sprache keine Rücksicht genommen. Bei Familien wird oft davon ausgegangen, dass diese gut gemeinsam in einem Zimmer untergebracht werden können. Privatsphäre für die Eltern ist nur bei der Unterbringung in Wohneinheiten mit mehreren Zimmern möglich, aber eher selten.



Mangelnde Beratung und Betreuung

Ein weiteres Problem ist die Betreuung in einigen Heimen. Heimleitungen und SozialbetreuerInnen sind oft über Jahre die einzigen Vertrauenspersonen der Flüchtlinge – oder sollten es zumindest sein. Das Personal in den Heimen sollte den Flüchtlingen helfen, ihr schwieriges Leben in Deutschland zu meistern. Doch wird immer wieder von Fällen berichtet, in denen SozialbetreuerInnen entweder von den Betreibern der Unterkünfte dazu missbraucht werden, rein technische Aufgaben im Heimbetrieb zu übernehmen oder die Flüchtlinge offenbar bevormunden und gängeln; Post wird geöffnet, Zimmer werden unerlaubt betreten.

Rathenow – Strafanzeige gegen Flüchtlinge

2002 hatten Flüchtlinge des Heims Rathenow mit einem offenen Brief auf den schwierigen Umgang mit dem Heimpersonal hingewiesen, nachdem alle Gesprächswünsche mit der Leitung abgelehnt worden waren. Der Heimbetreiber AWO schlägt sofort zurück und stellt Strafanzeige gegen die angeblichen Rädelsführer dieses Offenen Briefes. Der Vorwurf durch die Flüchtlinge, dass das Personal Briefe öffnet und sich unangemeldet Eintritt in die Zimmer der BewohnerInnen verschafft, wird vehement negiert. Es kommt zum Prozess gegen die beiden Flüchtlinge. Nach sechs Prozesstagen in acht Monaten, an denen auch die Heimleiterin und die SozialarbeiterInnen aussagen mussten, fällt das Urteil: Freispruch für die beiden Angeklagten. Der AWO ist es nicht gelungen, den unliebsamen Flüchtlingen einen Maulkorb zu verpassen. Man könnte stattdessen sagen, die AWO hat den Wettbewerb der größtmöglichen Peinlichkeit gewonnen: So wurde der Vorwurf, das im Heim eingesetzte Sicherheitsunternehmen „Zarnikow“ sei von Rechtsradikalen unterwandert, bestätigt. Die AWO selbst tauschte das Unternehmen still und leise nach den ersten öffentlichen Vorwürfen aus. Auch das Öffnen der Post sei „zweifelsfrei erwiesen“. Staatsanwalt Heininger: „Bei manchen Aussagen der Heimleitung hat es mir die Kehle zugeschnürt.“ Der Leiter der AWO Havelland sieht das jedoch nicht so. Er schreibt in einem Leserbrief über das ergangene Urteil: „Welches Urteil gesprochen wurde, ist für uns nicht von Interesse. Dass die Ermittlungsbehörden ermittelt haben und die Justiz ein Verfahren anstrebte, ist der Erfolg“ (siehe hierzu auch DENKZETTEL des Flüchtlingsrats Brandenburg 2005, www.fluechtlingsrat-brandenburg.de).



Arbeiten und Ausbildung nicht erlaubt

Flüchtlingen ist es größtenteils nicht erlaubt zu arbeiten. Auch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums ist den meisten verwehrt. Da Flüchtlinge jedoch größtenteils oft jahrelang auf die Entscheidung des Verfahrens warten oder nicht abgeschoben werden können, müssen sie in dieser langen Zeit ihre Tage mit Nichts-Tun im Heim verbringen. Erlernte Fähigkeiten gehen verloren. Ein bosnischer Flüchtling hat diese Zeit des erzwungenen Wartens einmal als „Lebenspause“ bezeichnet.



Residenzpflicht und Sachleistungsprinzip – Gesetze nur für Flüchtlinge

Flüchtlinge unterliegen auch im Unterschied zu anderen Ausländern und zu Deutschen spezifischen Regelungen, die nur für sie gelten. Da gibt es einmal die Residenzpflicht, die ihnen den Aufenthalt außerhalb des ihnen zugewiesenen Landkreises untersagt. Diese Residenzpflicht ist bisher europaweit einmalig und wird von Betroffenen oft mit den Gesetzen der Apartheid verglichen.

Eine andere Regelung, der nur Asylsuchende und Geduldete unterliegen, ist das Sachleistungsprinzip. Dieses ist im Asylbewerberleistungsgesetz festgeschrieben und besagt, dass Asylsuchenden vorrangig Sachleistungen statt Bargeld gewährt werden. Das bedeutet, dass statt Bargeld Gutscheine oder Chipkarten, auf denen das monatliche Guthaben geladen ist, ausgegeben werden. Damit können die Flüchtlinge jedoch nur in bestimmten Läden einkaufen gehen. Zudem ist nicht alles, was in diesen Läden zum Verkauf steht, auch mit diesen Gutscheinen oder Chipkarten erhältlich. Es gibt ausführliche Berichte von Flüchtlingen, wie diskriminierend sie es empfinden, wenn mit Gutscheinen im Laden an Extrakassen gezahlt werden muss, wenn die Bezahlung der Ware mehr Zeit als bei allen anderen Kunden in Anspruch nimmt und demnach bei den anderen Missmut hervorruft oder wie immer wieder Probleme auftreten, da bestimmte Waren mit den Gutscheinen nicht bezahlt werden dürfen. Die Leistungen für Flüchtlinge liegen ca. 30% unter dem Sozialhilfeniveau. Sie erhalten nur 40 € Bargeld im Monat (Erwachsene). Davon müssen sie alle Kosten wie Telefonkarten, Fahrtkosten, Kosten für kulturelle Ereignisse und auch den Rechtsanwalt bestreiten. Da das nicht möglich ist, sind sie vom Alltagsleben und den dazugehörigen Aktivitäten weitgehend ausgeschlossen. Sie sind mehr oder weniger gezwungen, sich in die Monotonie des Heimalltags zurückzuziehen.



Die Folgen

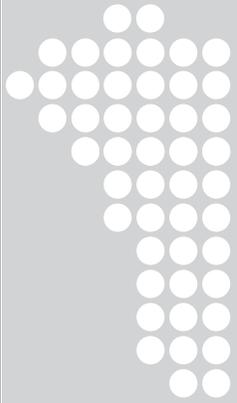
Von dem Zeitpunkt der Asylbeantragung bis zur Beendigung des Verfahrens können Jahre vergehen. In Brandenburg leben Familien, deren Asylverfahren schon seit 13 Jahren und länger laufen. Auch wenn lange Bearbeitungszeiten oft notwendig sind, damit alle Belege (z.B. Fotos, Zeitungs- und Fernsehberichte) für eine politische Verfolgung vorgelegt werden können, bedeutet das für die Betroffenen eine extrem lange Zeit des Wartens und der Ungewissheit. Jeden Monat droht die Abschiebung in ihr Herkunftsland, wo Folter und Gefahren für Leib und Leben drohen können. Das bedeutet jahrelanges Leben in der Ungewissheit, wo man morgen sein wird, ein Leben auf gepackten Koffern. Die meisten Flüchtlinge verbringen diese Jahre in Heimen.



Gesundheitliche und psychische Probleme

Die direkten Folgen der Unterbringung und der weitgehenden Rechtlosigkeit zeigen sich oftmals vor allem in gesundheitlichen und psychischen Problemen. Das jahrelange Leben in einem Heim führt in vielen Fällen zu psychischen Erkrankungen. Der mangelnde Rückzugsraum, die Handlungsunfähigkeit, die Perspektivlosigkeit und Unsicherheit äußern sich in Schlaflosigkeit, Magen- und Darmbeschwerden, häufigen Erkältungskrankheiten, andauernde Unruhe, Angstzuständen, Depressionen. Drogen- und Alkoholmissbrauch sind oftmals die Folge. Der Zugang zu Ärzten und psychologischer Beratung ist vor allem in den weit abgelegenen Heimen nicht gewährt. Zudem muss in den meisten Landkreisen erst ein Krankenschein vom Sozialamt besorgt werden – das bedeutet, fachlich unkundige BehördenmitarbeiterInnen begutachten, ob jemand wirklich krank ist oder nicht.

Gerade für traumatisiert Flüchtlinge gibt es zudem in Brandenburg keine psychosozialen Zentren, die auf deren Behandlung spezialisiert sind. Die Berliner Zentren sind überlaufen. Somit erhalten viele Traumatisierte nicht die nötige Behandlung.



Soziale Isolation

Schnell haben die meisten Flüchtlinge erkennen müssen, dass sie hier nicht gewollt sind, dass sie auch im Exilland selber abgeschoben werden – in eine „Verwahrstation“ im Wald, am Rand von Ortschaften, aus dem Blickfeld der einheimischen Bevölkerung. Im Heim ist ein soziales Leben mit Freunden kaum möglich, denn sie können nicht so empfangen und bewirtet werden, wie es sonst üblich wäre. Das nimmt einen großen Teil der nötigen Kommunikation. Die immerwährende Anwesenheit anderer, die soziale und räumliche Enge führt zu Konfliktsituationen und damit oftmals auch in einen selbst auferlegten Rückzug in „das eigene Zimmer“, um dem zu entgehen. Neben der schon finanziell auferlegten Isolation verstärkt das gettoisierte Wohnen die soziale Isolation.



Struktureller und physischer Rassismus

Asyl- und ausländerrechtliche Rahmenbedingungen tragen zum Ausschluss von Flüchtlingen aus dem alltäglichen Leben bei. Räumliche und soziale Abgrenzung, ausgrenzende Erfahrung auf Behörden und Ämtern, in Unterkünften, Geschäften sowie verbale und körperliche Angriffe verstärken dessen Ausschluss und fördern den strukturellen sowie den physischen Rassismus. Durch die fehlenden Integrationsmöglichkeiten haben weder Flüchtlinge noch Einheimische die Chance, einander gleichberechtigt näher zu kommen.



Kriminalisierung von Flüchtlingen

Das Leben von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften ist gekennzeichnet von Beschränkungen eigener Handlungs-, Entfaltungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Das bringt viele Flüchtlinge dazu, aus diesem Alltag auszubrechen und Freunde außerhalb des eigenen Landkreises zu besuchen oder gar bei ihnen zu wohnen. Die Flüchtlinge verletzen damit die Residenzpflicht und werden, erwischt man sie, strafrechtlich verfolgt. Das bedeutet Geld- und in manchen Fällen sogar Haftstrafen für ein Vergehen, das Deutsche gar nicht begehen können.

Was kann man tun?

Ob man sie nun Gemeinschaftsunterkünfte oder Heime nennt – alle bedeuten sie dasselbe: Entmündigung, Perspektivlosigkeit, jahrelange Lebenspause im Ausnahmezustand. Die Beantragung von Asyl ist ein Grundrecht und darf keine Einschränkung der Grundfreiheiten zur Folge haben. Jeder Mensch hat nach der Europäischen Menschenrechtskonvention einen Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens und seine Wohnung (Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8 Abs. 1).

Die jahrelange Unterbringung in Massenunterkünften entspricht nicht diesem Grundsatz, da sie auf Jahre ein Leben ohne Privatsphäre und in Entrechtung und Würdelosigkeit bedeutet. Humanitäre Lebensbedingungen bedeuten: Abschaffung von Heimen – vor allem außerhalb oder am Rande von Ortschaften – und die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen.



In den letzten Jahren haben sich mehrere Initiativen gegründet, die sich mit der Realität des Lebens in Heimen auseinandersetzen. Das Bündnis „nolager“ (no_lager@yahoo.de) z.B. hat 2005 drei öffentlichkeitswirksame Aktionen in Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg – Vorpommern durchgeführt und auf die Situation der deutschen und europäischen Politik aufmerksam gemacht.

Positive Ansätze gibt es aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen: hier liegen Erlasse und Gesetze vor, die besagen, dass eine Unterkunft für Flüchtlinge nicht außerhalb einer Ortschaft liegen soll (Erlass Mecklenburg-Vorpommern) und dass Flüchtlinge auch in Einzelunterkünften (also Wohnungen) untergebracht werden können (Thüringer Flüchtlingsaufnahme gesetz). Die positiv veränderte Erlasslage hat jedoch bisher keine Umsetzung zur Folge. Heime in abgelegener Lage sind bisher nicht aufgrund der neuen Erlasse verlegt oder geschlossen worden. Stattdessen haben massive Proteste dazu geführt, dass zunächst zumindest die isoliertesten und am meisten unter Kritik stehenden Heime wie Tambach-Dietharz und Markendorf (beide Thüringen) geschlossen wurden.

In Brandenburg hat die Stadt Cottbus ein ganz neues Wohnkonzept entwickelt, nachdem die Flüchtlinge zwar noch ein Jahr in einer Gemeinschaftsunterkunft leben müssen, um das Leben in Deutschland kennen zu lernen und die nötige Betreuung zu erhalten. Dann jedoch können sie in eine eigene Wohnung ziehen.

Der Flüchtlingsrat Brandenburg fordert die Landkreise und Kommunen auf, die Massenunterkünfte zu schließen und Flüchtlinge dezentral in Wohnungen unterzubringen.

So genannte Gemeinschaftsunterkünfte sollten nur zur Eingewöhnungszeit in den ersten Monaten dienen.

Eine fachgerechte Betreuung für dezentral untergebrachte Flüchtlinge ist genauso zu gewährleisten wie in einer zentralen Unterbringung.

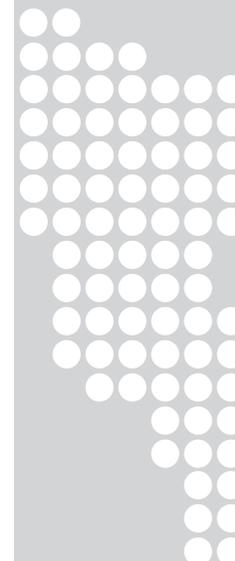


Impressum

Redaktion: Flüchtlingsrat Brandenburg, Potsdam Oktober 2005
Flüchtlingsrat Brandenburg, Eisenhartstr. 13, 14469 Potsdam
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
tel/fax: 0331-716 399

Fotonachweis: Leona Goldstein, Lehte Roots, Kay Wendel,
Flüchtlingsrat Brandenburg

Layout: Medienzentrum Prenzlauerberg, Stephanie Jacobsmeyer





unHEIMliches brandenburg

leben in flüchtlingsunterkünften

Gefördert von  **entimon**
gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus
entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gefördert im Rahmen des Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz
und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit
und Antisemitismus“